

**Satzung des Vereins  
Laufteam Wolfhagen**  
(Fassung vom 18.01.2013)

**§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
Laufteam Wolfhagen  
(abgekürzt: Lt Wolfhagen)  
und hat seinen Sitz in: Wolfhagen  
Er wurde am 29.08.2000 gegründet und soll in  
das  
Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen  
werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“  
der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch  
die Ausübung des Laufsports
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht  
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die  
satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei  
Bedarf können Satzungsämter im Rahmen  
der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten  
entgeltlich auf der Grundlage eines  
Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer  
Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a  
EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt  
werden. Die Entscheidung über eine  
entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die  
Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist  
ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen  
Zahlung einer angemessenen Vergütung oder  
Aufwandsentschädigung zu beauftragen.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des  
Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck des Vereins fremd sind oder  
durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen  
begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

- Der Verein ist Mitglied im  
a) zuständigen Landesverband

**§ 4 Farben und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind: schwarz / gelb
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und  
Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere  
Ehrenurkunden verliehen. Näheres regelt die  
Geschäftsordnung.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18.  
Lebensjahr)
  - 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der  
die in der Satzung festgeschriebenen  
Richtlinien befolgt.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat  
schriftlich zu erfolgen.  
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren  
können nur mit schriftlicher Zustimmung der  
gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den  
Schluss eines Kalenderjahres zulässig und  
spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem  
Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9  
Monate mit der Entrichtung der  
Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz  
erfolgter schriftlicher Mahnung diese  
Rückstände nicht oder sonstige finanzielle  
Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht  
erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei  
Vereinschädigendem Verhalten, der durch  
den Vorstand zu beschließen ist.  
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur  
Stellungnahme zu geben. Der  
Ausschlussbeschluss ist dem  
Auszuschließenden schriftlich bekannt zu  
geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann  
der Auszuschließende die nächste  
Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig  
entscheidet.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art,  
Höhe und Fälligkeit legt die  
Mitgliederversammlung fest.

**§ 6 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Jugendversammlung (bei mehr als 10  
Jugendlichen im Verein)

**§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den  
Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in  
den drei ersten Monaten des Kalenderjahres  
stattfinden.
3. Die Einladung zu einer  
Mitgliederversammlung hat spätestens zwei  
Wochen vorher schriftlich - mit Tagesordnung  
- zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die  
Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer  
eine  
Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der  
Versammlung und vom Schriftführer zu  
unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse  
sind wörtlich in die Niederschrift  
aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit  
der abgegebenen Stimmen durch  
Handzeichen gefasst (Enthaltungen zählen  
nicht mit).

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
9. Bei Vereinsausgaben ab € 2000,- soll der Vorstand vorher die Genehmigung der Mitgliederversammlung einholen. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung und soll nicht als Vertretungsbeschränkung des Vorstands im Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
der/dem 1. Vorsitzenden  
der/dem 2. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der sportlichen Leiter/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Jugendwart/in  
dem/der Pressewart/in  
dem/der Wettkampfbeauftragten
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Schatzmeister.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

### **§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Der Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit an. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

### **§ 10 Ordnungen**

1. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für den Verein, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Die unter 2. aufgeführte Ordnung ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 11 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die STADT WOLFHAGEN die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wolfhagen,

Unterschriften: